

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11, TEL. (01) 587 36 33 SERIE, TELEFAX (01) 587 01 92

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	77-GE/1997
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997

Wien, 6.10.1997

Dr. Hajek
Stellungnahme

Betreff: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) Begutachtung inkl. Ergänzung

GZ: 17.001/11 u. 12-4/97

- 1) Grundsätzlich widerspricht die Nicht-Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichem Dienst und Privatwirtschaft kraß dem Gleichheitsgrundsatz. Der Österreichische Gewerbeverein nimmt die Position ein, daß eine Pensionsrechtsharmonisierung einer Novelle von ASVG, GSVG und BSVG vorauszugehen hat. Dies im vollem Bewußtsein, daß damit die dringend erforderliche Novelle dieser Rechtsmaterien hinausgezögert werden könnte.
- 2) Der Gesetzesentwurf widerspricht weiters der stets geäußerten Nichterweiterung der Personalzusatzkosten. Diese steigen mit ggfs. Gesetzeswerdung wieder weiter an. Ein Faktum vor dem die Wirtschaftsforscher stets mit Recht warnen.
- 3) Das Gesetz sollte aus der Sicht des Österreichischen Gewerbevereins viel stärker den Empfehlungen des BMAGS-Gutachters, Prof. Rürup folgen. Die jetzige Fassung stellt keine Strukturveränderung dar und löst - wenn überhaupt - somit die Probleme nur kurzfristig. Es muß doch bedenklich stimmen, wenn sich Österreich mit 16 Prozent BIP-Anteil für die Pensionszahlungen das teuerste Pensionssystem der Welt leistet!
- 4) Der Österreichische Gewerbeverein fordert eine generelle Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf 20 Jahre.

/2

- 2 -

5) Der Österreichische Gewerbeverein lehnt die überproportionale Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage auf 42.000.- öS grundsätzlich als kontraproduktiv ab:

- a) Damit werden die Personalnebenkosten weiter gesteigert.
- b) Dadurch kommt es in Hinkunft zu höheren Pensionsleistungen, deren Finanzierung nicht gesichert ist.

6) Der Abschlagsprozentsatz für Frühpensionisten mit lediglich zwei Prozent ist zu niedrig angesetzt. Der Österreichische Gewerbeverein sieht drei bis vier Prozent als sinnvoller, da hier eine echte Schranke zur willkürlichen Frühpensionierung gesetzt wird.

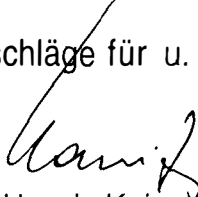
7) Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung um 21,3 Prozent, stellt eine unnötige Verteuerung des Systems dar und hat keine Notwendigkeiten zur Grundlage. Österreich besitzt bereits ein zu stark ausgebautes Transferzahlungssystem.

8) Der Österreichische Gewerbeverein teilt nicht die Meinung, daß die Erleichterung der Gleitpension und Teilzeitarbeit, sowie zwangsweise Karenzmodelle für ältere Arbeitnehmer zu einer faktischen Anhebung des Pensionseintrittsalters führen. Die bisherige bescheidene Inanspruchnahme der Gleitpension ist das beste Beispiel, das dieses Modell in Österreich nicht greift.

Grundsätzlich steht der Österreichische Gewerbeverein auf dem Standpunkt, daß das Pensionsreformpapier in der vorliegenden Form untauglich ist, die virulente Pensionsproblematik auch nur annähernd nachhaltig zu lösen. Der Österreichische Gewerbeverein schlägt daher vor, doch die Empfehlungen von Herrn Prof. Rürup nochmals zu sichten und eher diesen zu folgen, als die vorliegende Kompromißvariante zu realisieren.

Der Österreichische Gewerbeverein steht für Rückfragen und Vorschläge für u. E. angemessenere Verbesserungen gerne zur Verfügung.

KR Prof. Ing. Friedl Bakalowits e.h.
Präsident


(Dr. Herwig Kainz)
Generalsekretär